

# RS Vwgh 1993/6/23 93/03/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Bestreitet der Lenker zwar nicht, zur angegebenen Zeit sein Kfz auf dem von der Behörde präzise angegebenen Straßenabschnitt innerhalb eines bestimmten Gemeindegebietes gelenkt zu haben, behauptet er aber, diese Gemeinde schon seit Jahren nicht mehr aufgesucht zu haben, weil er nicht wußte, daß sich das Gemeindegebiet bis zu dieser Bundesstraße hin erstreckt, hat er die Lenkerauskunft jedenfalls unvollständig abgegeben und seine Auskunftspflicht nach § 103 Abs 2 KFG verletzt, da für die Tatbegehung fahrlässiges Verhalten ausreicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993030131.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)